Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVII. Wahlperiode 2019 - 2024



Drucksache Nr.

XVII/2355

Die Verwerkung bewiebtet.					
Überwachung des fließenden Verkehrs in Flomersheim					
Beratungsfolge: Ortsbeirat Flomersheim					
Aktenzeichen: 32/BS	Datum: 30.05.2022	Hinweis:			

Die Verwaltung berichtet:

In der Sitzung des Ortsbeirates Flomersheim am 15.03.2022 wurden an die Verwaltung drei Aufträge herangetragen:

- 1. Es sollen mehr Geschwindigkeitsüberwachungen im Vorort Flomersheim erfolgen. Die Verwaltung soll sich diesbezüglich mit der Polizei in Verbindung setzen.
- 2. Der Ortsbeirat Flomersheim bittet einstimmig, dass das neu angeschaffte Geschwindigkeitsmessgerät in Flomersheim installiert werden soll.
- 3. Die Verwaltung soll bezüglich einer teilweisen Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung beim Land nachfragen (Stichwort "Starenkästen ohne Folgekosten").

zu 1:

Die Verwaltung hat der Polizei den Wunsch des Ortsbeirates, dass im Rahmen einer konzertierten Aktion mehrere Geschwindigkeitsüberwachungen in Flomersheim durchgeführt werden, mitgeteilt.

Die Polizei hat zugesagt, im Rahmen ihrer Jahresplanung den Vorort zu berücksichtigen.

Einfluss hinsichtlich der Personal- und Gerätedisposition der Polizei kann die Verwaltung nicht nehmen.

zu 2.

Mit der Ortsvorsteherin ist bereits bezüglich des Standortes Kontakt aufgenommen worden.

Das Gerät ist mittlerweile gegenüber der Isenachsporthalle aufgestellt worden.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzu	ng am	Тор	Öffentl	ich:	Einstimmig:	Ja-Stimmen:	
						Mit	Nein-Stimmen:	
				Nichtöf	fentlich:	Stimmenmehrheit:	Enthaltungen:	
Laut Beschluss- vorschlag:		Protokollanmer Änderungen	kungen	und	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
		siehe Rück	seite.					

<u>zu 3.</u>

In der Diskussion zur Geschwindigkeitsüberwachung wird oft auf andere Gemeinden verwiesen und diese als vermeintlich positives Beispiel aufgeführt. So wurde in der Sitzung am 15.03.2022 mitgeteilt, dass in der Südpfalz Gemeinden Ausnahmegenehmigungen erhalten hätten, durch welche diese den fließenden Verkehr selbst überwachen könnten und dies, ohne die komplette Überwachung des gesamten fließenden Verkehrs auf dem Gemeindegebiet zu übernehmen.

Eine Nachfrage bei der Landesordnungsbehörde ergab, dass diese Behauptung nicht zutrifft. Eine Verbandsgemeinde in der Südpfalz hätte die Messung komplett auf ihrem Gebiet übernommen.

Auch wird oft auf andere Bundesländer verwiesen. Dieser Verweis ist aber nicht zulässig. Die unterschiedliche Handhabung in anderen Bundeslänger hängt damit zusammen, wie die Zuständigkeit landesgesetzlich geregelt ist.

Im Internet finden sich Richtlinien oder Erlasse der einzelnen Bundesländer zur Geschwindigkeitsüberwachung. Da viele solcher Regelungen nur lediglich für den internen Dienstgebrauch bestimmt sind, sind in einigen Bundesländern keine Regelungen zu finden.

Nachfolgend sind die Zuständigkeitsregelungen, soweit auffindbar, in einer Tabelle aufgeführt:

Bundesland	Zuständigkeit Polizei	Zuständigkeit Kommune			
Baden-Württemberg	Ja	Ja			
Bayern	Ja	Nein			
Berlin	keine Angabe				
Brandenburg	keine Angabe				
Bremen	keine Angabe				
Hamburg	Ja	Nein			
Hessen	Ja	Ja			
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Ja			
Niedersachsen	Ja	Ja			
Nordrhein-Westfalen	Ja	Nein			
Rheinland-Pfalz	Ja	Nein			
Saarland	keine Angabe				
Sachsen	keine Angabe				
Sachsen-Anhalt	keine Angabe				
Schleswig-Holstein	Ja	Nein			
Thüringen	Ja	Nein			

Bei der Mehrzahl der Länder dürfen die Kommunen keine eigene Geschwindigkeitsüberwachung vornehmen.

In Rheinland-Pfalz gilt immer noch das vom Land postulierte "Alles oder nichts".

Gleichzeitig hat die Landesordnungsbehörde mitgeteilt, dass dem Einsatz von mobilen Geschwindigkeitsmessgeräten der Vorzug zu geben ist. Die Landesordnungsbehörde weist daraufhin, dass stationäre Messungen nur dort stattfinden sollen, an denen eine mobile Kontrolle nicht möglich sei bzw. wenn der Messvorgang das Personal gefährden würde.

Sobald nämlich der Standort eines sog. Starenkastens bekannt sei, werde vorher abgebremst und danach beschleunigt; mit allen negativen Folgen in Sachen Lärm und Immissionen.

Dies sei auch der Grund, weshalb sich stationäre Messgeräte in der Regel laut Aussage der Landesordnungsbehörde kaum amortisieren würden.

Oft wird auch diskutiert, warum die Kommunen nicht die Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung übernehmen und dann private Unternehmen mit den Messungen beauftragen.

Das OLG Frankfurt hat dazu Ende 2019 ein richtungsweisendes Urteil gefällt:

Demnach dürfen die hoheitlichen Aufgaben der Polizei oder der Kommunen nicht an Privatunternehmen abgetreten werden. Entsprechende Blitzerfotos von privaten Geschwindigkeitsmessungen seien nicht belastbares Beweismittel:

- 1. Leitsatz: Verkehrsüberwachung ist Aufgabe der staatlichen Ordnungsbehörden (§ 47 OWiG , § 26 StVG).
- 2. Leitsatz: Bei der Hinzuziehung von sogenannte privaten Dienstleistern muss die Ordnungsbehörde Herrin des Verfahrens bleiben.
- 3. Leitsatz: Kern der Verkehrsmessung ist neben der Entscheidung wann, wo und wie gemessen wird, die Auswertung und Bewertung der vom Messgerät erzeugten Falldateien.

Auch ein Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz besagt:

Die Verkehrs-/Geschwindigkeitsüberwachung ist eine hoheitliche Aufgabe. Ein Privatunternehmen oder eine Privatperson kann der örtlichen Ordnungsbehörde deshalb lediglich technische Hilfe leisten, indem beispielsweise ein mobiles Geschwindigkeitsmessgerät zur Verfügung gestellt und aufgebaut wird.

Die Hilfspolizeibeamtin oder der Hilfspolizeibeamte der örtlichen Ordnungsbehörde hat sich dann <u>in alleiniger Verantwortung</u> vom ordnungsgemäßen Aufbau zu überzeugen, vorgeschriebene Funktionsprüfungen vorzunehmen, Messungen durchzuführen und nach deren Abschluss die Einsatzfilme zu entnehmen.

Wird von dem privaten Dienstleister zusätzlich noch Bedienpersonal zur Verfügung gestellt, setzt dies voraus, dass die Hilfspolizeibeamtin oder der Hilfspolizeibeamte während des gesamten Messvorgangs zugegen ist und die Messung verantwortlich leitet. Darüber hinaus kann die örtliche Ordnungsbehörde ein privates Fotolabor mit der Filmentwicklung beauftragen; dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Auswertung der Einsatzfilme hat dagegen ausschließlich durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen.

Die o.g. Ausführungen zeigen, dass der Einsatz von privaten Unternehmen keine Entlastung in personeller Natur für eine Kommune darstellt.

Fazit:

Frankenthal (Pfalz) ist mit anderen Kommunen im Gespräch, um die Möglichkeiten einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung, z. B. über einen Zweckverband oder über eine Zweckvereinbarung, auszuloten.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Bernd Knöppel Bürgermeister